

Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. zu Helmstedt

Inhaltsverzeichnis der Satzung

Allgemeines

§	1	Name und Sitz
§	2	Zweck
§	3	Geschäftsjahr
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Arten der Mitglieder
§	6	Eintritt und Beiträge
§	7	Ausscheiden aus der Schützenbrüderschaft
§	8	Ausschluss

Pflichten der Mitglieder

§	9	Beitragspflicht
§	10	Sonstige Pflichten

Verwaltung der Schützenbrüderschaft

§	11	Organe
§	12	Der Vorstand
§	13	Der erweiterte Vorstand
§	14	Die Aeltermänner
§	15	Mitgliederversammlungen
§	16	Kassenprüfer
§	17	Ältestenrat
§	18	Auflösung

Satzung der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Die seit alters her bestehende Schützenbrüderschaft der Stadt Helmstedt ist ein eingetragener Verein, führt den Namen „Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.“ und hat ihren Sitz in der Stadt Helmstedt. Der Ursprung wird nach in der Stadt Goslar vorliegenden Urkunden auf das Jahr 1370 zurückgeführt.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck der Schützenbrüderschaft ist
 - a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes
 - b) Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche, wie diese sich in der Schützenbrüderschaft seit Jahrhunderten von Generation zu Generation vererbt haben.
 - c) intensive Jugendarbeit
2. Die Schützenbrüderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Die Schützenbrüderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Schützenbrüderschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied der Helmstedter Schützenbrüderschaft kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden.

Stimmberechtigung erhält jedes Mitglied erst mit Erreichung der Volljährigkeit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außerdem kann der Vorstand Gruppen korporativ, jedoch ohne Stimmrecht, der Helmstedter Schützenbrüderschaft anschließen.

§ 5 - Arten der Mitglieder

Die Schützenbrüderschaft führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, über ihre Pflichten entscheidet die sie ernennende Mitgliederversammlung.

§ 6 - Eintritt und Beiträge

Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld, dazu den Betrag des angefangenen Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 7 - Ausscheiden aus der Schützenbrüderschaft

Der freiwillige Austritt aus der Schützenbrüderschaft erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Der Austretende hat die für das laufende Kalendervierteljahr bestimmten Beiträge zu entrichten. Die Austrittserklärung wirkt auf den Schluss des laufenden Kalendervierteljahres.

§ 8 - Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Schützenbrüderschaft ausgeschlossen werden wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke der Schützenbrüderschaft, wegen Nichtzahlung der Beiträge über ein Jahr hinaus, oder wegen Verstoßes gegen den Geist schützenbrüderlicher Gemeinschaft.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ältestenrat zu, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ältestenrat einzureichen ist. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

Pflichten der Mitglieder

§ 9 - Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 - Sonstige Pflichten

Die Schützenbrüderschaft erwartet, dass jedes Mitglied ein ihm angetragenes Amt annimmt und es nach besten Kräften verwaltet.

Verwaltung der Schützenbrüderschaft

§ 11 - Organe der Schützenbrüderschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schießsportleiter
6. dem stellv. Schießsportleiter
7. dem 1. Schützenmeister
8. dem 2. Schützenmeister
9. dem Jugendleiter

Schriftführer und Schatzmeister, sowie die Schützenmeister vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Doppelfunktionen sind zulässig, ausgenommen für den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister untereinander.

Mitgliedern der Helmstedter Schützenbrüderschaft können auf Antrag tatsächlich entstandene Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts, dazu zählen tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen gewährt werden.

II: Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch an den Haushaltsplan gebunden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, im Behinderungsfall eines dieser Mitglieder und der Schriftführer oder der Schatzmeister, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGN, sie vertreten die Schützenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand macht Vorschläge über Ehrenmitgliedschaft.

- III. a) Der Vorsitzende repräsentiert die Schützenbrüderschaft nach innen und außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- b) Der stellv. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Behinderungsfall.
- c) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat das Archiv in Ordnung zu halten.
- d) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Vermögens der Schützenbrüderschaft unter sorgfältiger Fortführung des Inventariums. Er hat die Pacht- und Mietgelder für die Immobilien, die Eintrittsgelder, Beiträge und sonstige Einnahmen der Gesellschaft pünktlich einzuziehen und die

Restanten dem Vorstand anzuzeigen, der die weiteren Schritte unternimmt. Der Schatzmeister hat jederzeit dem Vorstand Einsicht und Revision seiner Kassenführung zu gestatten.

Der Vorstand ist berechtigt, die gesamte Verwaltung der Immobilien einschließlich der Einziehung der Miet- und Pachtgelder einem Hausverwalter zu übertragen, der dann für seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich ist.

- e) Dem Schießsportleiter und seinem Stellvertreter obliegen
 - 1. Die Leitung des gesamten Schießsportbetriebes wie z.B. Trainingsschießen, Wettkampfschießen und Ausgleichssport;
 - 2. die Aufsicht über die gesamten Schießanlagen und deren Benutzung;
 - 3. die ordnungsgemäße Verwendung der für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel.
- f) Der 1. Schützenmeister sorgt für die Besetzung des Festplatzes während des Schützen- und Volksfestes durch geeignete Schausteller und sonstige Geschäfte. Die erforderliche Platzverpachtung obliegt ihm.
- g) Der 2. Schützenmeister ist für die Durchführung des Schießbetriebes beim Schützen- und Volksfest, sowie für die Beteiligung der Schützenbrüderschaft an Traditionsschießen wie Ochsen-schießen, Elm-Lappwaldschießen usw. verantwortlich.

Bei den Schützenmeistern obliegt die Vorbereitung und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltung der Schützenbrüderschaft.
- h) Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung und schießsportliche Ausbildung, einschließlich des Ausgleichssportes, der Jugendabteilung.
- i) Der Vorstand bestellt auf die Dauer der Wahlperiode den Kommandeur, der damit zum erweiterten Vorstand gehört.

§ 13 - Der erweiterte Vorstand

I. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
 - b) den Aeltermännern
 - c) den Vorsitzenden der Schießclubs
 - d) dem Kommandeur
 - e) den jeweiligen Schützenkönigen
- und zwar Großer und Kleiner König, sowie Jagdkönig und Schützenkönigin, sofern diese ordentliches Mitglied der Schützenbrüderschaft ist, diese vier Mitglieder mit beratender Stimme.

II. Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben über alle Angelegenheiten zu beschließen die über den Rahmen der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

Insbesondere liegt ihm die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ob:

- 1. Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes
- 2. Bewilligung außerordentlicher im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
- 3. Die Vorprüfung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.

§ 14 - Die Aeltermänner

Mindestens drei ältere Mitglieder der Schützenbrüderschaft, die dieser seit mindestens zehn Jahren angehören und ihr mit besonderem Interesse gedient haben, können zu Aeltermännern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit. Die Aeltermänner sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen, soweit sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert sind.

Ein Aeltermann leitet bei Neuwahlen des Vorstandes die Wahl des Vorsitzenden.
Ein Aeltermann stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

Ein doppeltes Stimmrecht ist nicht gegeben.

§ 15 - Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind

- a) ordentliche und
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt im Februar eines jeden Jahres zusammen.

Ihr obliegen Beratung und Beschlussfassung:

- a) *Wahl der Vorstandsmitglieder*
- b) *Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Schatzmeisters*
- c) *Genehmigung des Haushaltsplanes für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres*
- d) *Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes*
- e) *Ersatzwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder*
- f) *die in der Tagesordnung jeweils durch den Vorstand vorher festgelegten Anträge der Mitglieder, die acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.*

2. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben über alle Angelegenheiten zu beschließen, deren Erledigung nicht besonderen Organen übertragen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

4. Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abänderungen der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung der Schützenbrüderschaft bedarf des Beschlusses von 4/5 sämtlicher Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein *Protokoll* aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet ist und *bei Neu- oder Ersatzwahlen ebenfalls vom Wahlleiter*. *Zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung wird das Protokoll im Schützenhaus zur Einsicht und Prüfung für alle Mitglieder ausgelegt. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen und das Protokoll gilt nach diesem Zeitpunkt als genehmigt falls kein Einspruch eingelegt wird.*

§ 16 - Kassenprüfer

Zwei Mitglieder der Schützenbrüderschaft, die nicht dem Vorstand angehören, sind zu Kassenprüfern zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr.
Ein Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung auf ordentliche Führung in rechnerischer Hinsicht und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 17 - Ältestenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützenbrüderschaft wird ein Ältestenrat gebildet.

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Aeltermännern.

Mitglieder des Ältestenrates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

§ 18 - Auflösung

1. Die Auflösung der Schützenbrüderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind 4/5 aller Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat, aber nicht später als nach drei Monaten. Von den Anwesenden müssen 4/5 der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung der Schützenbrüderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung zu vorstehender Satzung

Der Text dieser Satzungsneufassung entspricht der Satzung, die am 06. Oktober 1972 unter Nr. 242 Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen wurde. Die Rechtschreibung wurde angepasst.

Eingearbeitet wurden die von der Mitgliederversammlung am 28.03.1989 beschlossenen Satzungsänderungen in den §§ 2 und 18. Die Satzungsänderung in § 15 wurde abgelöst durch die Satzungsänderung vom 26.01.2009 (s.u.).

Eingearbeitet wurde auch die von der Mitgliederversammlung am 25.01.1993 beschlossene Satzungsänderung in § 9.

Weiterhin wurde eingearbeitet die von der Mitgliederversammlung am 26.01.2009 beschlossene Satzungsänderung in § 15.

Weiterhin wurde eingearbeitet die von der Mitgliederversammlung am 23.02.2015 beschlossene Satzungsänderung in den §§ 12, 14, 15 und 16.

Weiterhin wurde eingearbeitet die von der Mitgliederversammlung am 29.03.2016 beschlossene Satzungsänderung in den §§ 9 und 15.

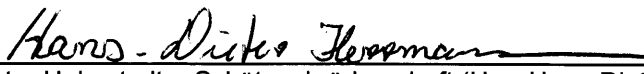
Weiterhin wurde eingearbeitet die von der Mitgliederversammlung am 20.02.2017 beschlossene Satzungsänderung in den §§ 2 und 18.

Gefertigt im Juni 2017 von


Vorsitzender Helmstedter Schützenbrüderschaft (Herr Wolfgang Brüning)


Stellv. Vorsitzender Helmstedter Schützenbrüderschaft (Herr Klaus Brötzmann)


Schriftführer Helmstedter Schützenbrüderschaft (Herr Heiko Knopp)


Schatzmeister Helmstedter Schützenbrüderschaft (Herr Hans-Dieter Herrmann)